

AeroRevue



Das Schweizer Aviatik-Magazin

Nr. 10/2005
Fr. 6.50

AeroRevue 10/2005



Haftung des Piloten

**Wichtige Änderungen
für Passagierflüge**

WM-Silber für Yvonne Schwarz

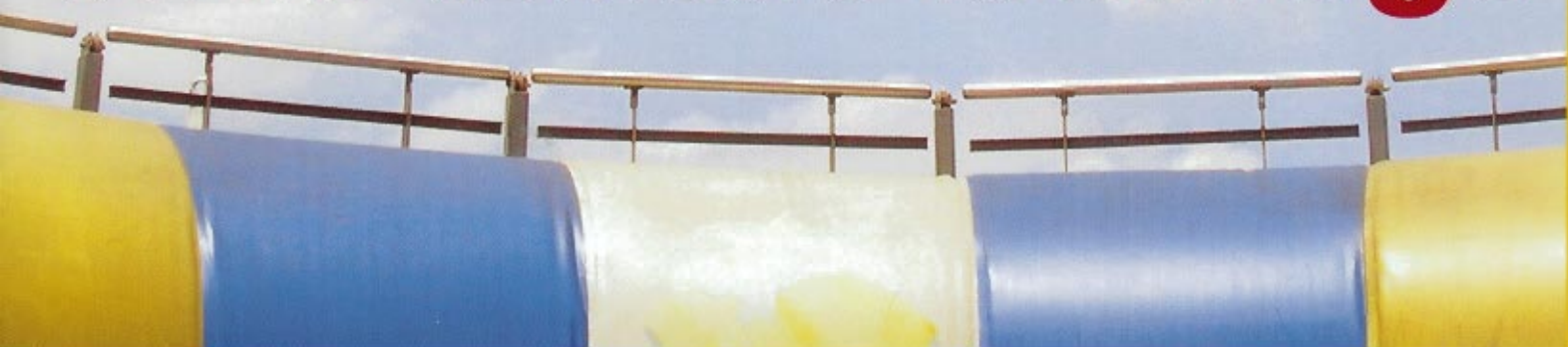
**Aufsteigender Stern
am Segelflughimmel**

Kommandowechsel
in der Luftwaffe

Die Interviews

Bodyflying

Vom Winde bewegt





RECHTSBERATUNG

HAFTUNG DES PILOTEN: WICHTIGE ÄNDERUNGEN FÜR PASSAGIERFLÜGE

Befördert ein Pilot mit seinem Luftfahrzeug einen Passagier, so muss er die massgebenden Vorschriften bezüglich Haftung und Versicherung sowie Flugschein kennen. Dies hat bereits bisher zu zahlreichen Fragen Anlass gegeben trotz konkreten Vorschriften im Lufttransportreglement (LTrR). Mit Wirkung per 5. September 2005 wurde dieses Reglement nun komplett aufgehoben und durch eine neue Verordnung über den Lufttransport (LTrV, abrufbar unter www.cfac.ch) ersetzt. Dies führt zu wichtigen Änderungen im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren, welche alle Piloten unbedingt kennen sollten.

Für wen gelten die Bestimmungen?

Die Bestimmungen der neuen LTrV gelten für sämtliche Luftfahrzeuge, mit Ausnahme von Hängegleitern (inklusive Delta) und Fallschirmen. Wichtig sind die Vorschriften demnach für:

- Piloten von Motorflugzeugen mit mindestens zwei Sitzplätzen
- Piloten von zweisitzigen Ecolights
- Piloten von zweisitzigen Segelflugzeugen
- Piloten von Flugzeugen zum Absetzen von Fallschirmspringern
- Piloten von zweisitzigen Schleppflugzeugen
- Piloten von Gas- und Heissluftballonen

Im ersten Artikel der neuen LTrV wird deren Geltungsbereich auf entgeltliche Privatflüge und gewerbsmässige Flüge zum Lufttransport eingeschränkt. Dies heisst aber nicht, dass es für die unentgeltliche private Beförderung von Passagieren kei-

ne Änderungen gibt. Neu wird auch für solche Flüge eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben.

Die LTrV trat am 5. September 2005 ohne Übergangsfrist in Kraft. Den Versicherungen und Luftfahrzeughaltern blieb damit praktisch keine Anpassungszeit. Gleichzeitig wurde auch die Lufttransportverordnung (LFV) bezüglich den Voraussetzungen für eine gewerbsmässige Betriebsbewilligung geändert. So müssen nun zum Beispiel Luftfahrzeuge bis 1000 Kilogramm eine Dritthaftpflichtversicherung von 1,5 Millionen SZR (rund 2,8 Millionen Franken) und solche bis 2700 Kilogramm bereits 3 Millionen SZR (rund 5,6 Millionen Franken) haben.

Unter Sonderziehungsrecht (SZR) wird eine hypothetische Währung nach der Definition des Internationalen Währungsfonds verstanden, welche aus den massgebenden Leitwährungen berechnet wird. Derzeit gilt ein Umrechnungskurs von rund 1 SZR = 1,9 CHF (vgl. aktuelle Umrechnungstabelle unter www.imf.org/external/np/fin/rates/rms_rep.cfm).

Minimale Sicherstellung

In die Luftfahrtverordnung wurde ein neuer Artikel 132 a aufgenommen, wonach die minimale Sicherstellung für Haftpflichtansprüche der Reisenden nun 250'000 Sonderziehungsrechte je Reisenden beträgt. Bei nichtgewerbsmässigen Flügen, die mit Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht bis zu 2700 kg durchgeführt werden, kann die minimale Sicherstellung unter diesem Betrag liegen, muss aber mindestens 100'000 Sonderziehungsrechte je Reisenden betragen. Bei dieser Regelung wird nicht unterschieden, ob der nichtgewerbsmässige Flug gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt. Die Sicherstellung von mindestens 100'000 Sonderziehungsrechten ist in jedem Falle zwingend! Zur Klarstellung heisst es deshalb in einem zweiten Absatz ausdrücklich: «Bei nichtgewerbsmässigen Flügen ohne Reisende kann auf die Sicherstellung für Haftpflichtansprüche der Reisenden verzichtet werden.» Ist in einem Luftfahrzeug die Möglichkeit für eine Passagierbeförderung konkret vorhanden (Sitz eingebaut), so

sollte auf die minimale Sicherstellung nicht verzichtet werden. Welcher Luftfahrzeughalter kann schon garantieren, dass mit seinem Luftfahrzeug wirklich niemals ein Passagier befördert wird?

Verantwortlich für diese Versicherung ist der Luftfahrzeughalter, also der Operator (zum Beispiel Flugverein oder Flugschule) und nicht der Eigentümer (beispielsweise Leasinggesellschaft). Betroffen ist jedoch auch der Kommandant des Luftfahrzeuges, denn er hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Transportdokumente (inklusive Versicherungsnachweise) vorhanden sind.

Geltungsbereiche der Änderungen

Die Änderungen bezüglich Haftung und Versicherung betreffen alle Luftfahrzeuge mit Ausnahme von Hängegleitern und Fallschirmen. Auch für private, unentgeltliche Passagierflüge besteht nun eine obligatorische Versicherungspflicht von mindestens 100'000 Sonderziehungsrechten (rund 190'000 CHF) ■ RM

Neue Versicherungspflicht bei privaten Flügen

Ab dem 5. September 2005 muss jeder Passagier bei einem privaten Flug (entgeltlich und unentgeltlich) mit mindestens 100'000 Sonderziehungsrechten (190'000 CHF) versichert sein. Die Versicherung ist vom Luftfahrzeughalter abzuschliessen, doch ist der Kommandant des Luftfahrzeuges für den Nachweis mitverantwortlich. ■ RM

Nach den früheren Bestimmungen des aufgehobenen LTrR konnte ein Pilot seine Haftung bei einem privaten Passagiertransport gegen Entgelt durch Ausstellung eines entsprechenden Flugscheines auf 72'500 Franken begrenzen. Neu haftet ein Pilot sowohl bei unentgeltlichen als auch bei entgeltlichen privaten Flügen unbeschränkt. Bis zu den minimal zu versichernden 100'000 Sonderziehungsrechten besteht diese Haftung kausal, das heisst der Pilot haftet unabhängig von jeglichem Verschulden. Darüber hinaus haftet der Pilot nur dann nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden nicht auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist oder der Schaden ausschliesslich auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung eines Dritten zurückzuführen ist.

Aus diesen Bestimmungen lässt sich auch der grosse Unterschied zwischen



einem unentgeltlichen und einem entgeltlichen privaten Passagiertransport ableiten:

- Beim **unentgeltlichen** privaten Passagiertransport haftet der Pilot nach den Vorschriften des Obligationenrechtes zwar in unbegrenzter Höhe, doch hat der Geschädigte ein Verschulden des Piloten nachzuweisen. Dabei genügt auch leichtes Verschulden. Doch kann dieses durch eine Verzichtserklärung gegenüber dem Passagier selbst wegbedungen werden (Muster einer Verzichtserklärung unter www.cfac.ch).
- Beim **entgeltlichen** privaten Passagiertransport haftet der Luftfrachtführer (so wird der Pilot nun bezeichnet) unbeschränkt und bis zu 100'000 Sonderziehungsrechten kausal. Bis zu dieser Limite besteht eine Haftung auch ohne Verschulden. Darüber hinaus kann der Pilot sich nur dann einer Haftung entziehen, wenn er den Nachweis erbringt, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Eine Verzichtserklärung für leichtes Verschulden ist nicht möglich.

Flugscheine auch in Zukunft ausfüllen

Da nun also sowohl beim entgeltlichen als auch beim unentgeltlichen privaten Passagiertransport eine unbeschränkte Haftung gilt, stellt sich die Frage, ob weiterhin Flugscheine auszufüllen sind. Diese Frage muss trotz der unbeschränkten Haftung mit einem klaren «Ja» beantwortet werden! In

Art. 5 LTrV wird vorgeschrieben, dass der Luftfrachtführer bei jeder Passagierbeförderung einen Einzel- oder Sammelbeförderungsschein auszustellen hat, der zumindest folgende Angaben enthalten muss:

- Abgangsort
- Bestimmungsort
- Zwischenlandungsort, falls Abgangs- und Bestimmungsort in der Schweiz liegen
- Hinweis darauf, in welchem Umfang die Haftung für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie für Verspätung beschränkt ist.

Anstelle des gedruckten Beförderungsscheines können nun ausdrücklich auch elektronische Aufzeichnungen verwendet werden. Bei nichtgewerbmässigen Flügen, für die ein Entgelt entrichtet wird, ist zudem die Vorschrift von Art. 100 Abs. 3 LFV zu beachten, wonach die Passagiere vor dem Abflug auf den privaten Charakter des Fluges und auf die damit verbundenen Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes hinzuweisen sind (zum Begriff des gewerbmässigen Fluges vergleiche die entsprechende wissenschaftliche Abhandlung unter www.cfac.ch). Grundsätzlich können damit die bisherigen Flugscheine für private Flüge weiter verwendet werden.

Bei einem privaten, unentgeltlichen Flug haftet der Pilot im Falle eines Verschuldens für den gesamten Schaden an

beförderten Gütern. In den übrigen Fällen haftet er nur mit einem Betrag von 17 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm. Beim unentgeltlichen privaten Transport dürfte es schwierig sein, einen Verspätungsschaden geltend zu machen. Beim entgeltlichen Privattransport sowie beim nichtgewerbmässigen Transport haftet der Luftfrachtführer für die Verspätung bei der Beförderung von Reisenden bis zum Betrag von 4150 SZR je Reisenden.

Wesentliche Änderungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die neue Lufttransportverordnung wesentliche Änderungen bringt. Es gilt generell eine unbeschränkte Haftung bei Passagiertransporten. Auch in Zukunft ist zwischen unentgeltlichen und entgeltlichen Flügen mit Passagieren zu unterscheiden. Bei unentgeltlichen Beförderungen dürfen keine Flugscheine ausgestellt werden, hingegen ist in diesem Falle eine Verzichtserklärung möglich. Die massgebenden Änderungen und Unterschiede sind auf nachstehender Tabelle zusammengefasst.

*PD Dr. iur. Roland Müller
Präsident Center for Aviation Competence
Rechtsanwalt/Fluglehrer*



Die neue Verordnung über den Lufttransport (LTrV) führt zu wichtigen Änderungen im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren.

Private Flüge		Gewerbmässige Flüge
Unentgeltliche Flüge	Entgeltliche Flüge	Unentgeltliche und entgeltliche Flüge
<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Haftung nach OR mit dem ganzen Vermögen • Geschädigter muss Verschulden beweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Haftung nach LTrV • Verschuldensvermutung • Versicherungsobligatorium mindestens 100'000 SZR 	<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Haftung gemäss Montreal-Übereinkommen und der EU-Verordnung 785/2004 • Bis SZR 100'000 Kausalhaftung, darüber unbeschränkte Verschuldenshaftung (1 SZR = ca. CHF 1.90) • Versicherungsobligatorium gem. LFV mind. SZR 250'000 pro PAX-Sitz, Vorauszahlung bei Tod/Verf. 16'000
Flugschein nicht möglich, aber Verzichtserklärung	Flugschein nötig, Hinweis auf privaten Flug gem. LFV 100	Beförderungsbedingung auf Flugschein / PAX-Orientierung



RECHTSBERATUNG

HAFTUNG DES PILOTEN: WICHTIGE ÄNDERUNGEN FÜR PASSAGIERFLÜGE

Befördert ein Pilot mit seinem Luftfahrzeug einen Passagier, so muss er die massgebenden Vorschriften bezüglich Haftung und Versicherung sowie Flugschein kennen. Dies hat bereits bisher zu zahlreichen Fragen Anlass gegeben trotz konkreten Vorschriften im Lufttransportreglement (LTrR). Mit Wirkung per 5. September 2005 wurde dieses Reglement nun komplett aufgehoben und durch eine neue Verordnung über den Lufttransport (LTrV, abrufbar unter www.cfac.ch) ersetzt. Dies führt zu wichtigen Änderungen im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren, welche alle Piloten unbedingt kennen sollten.

Für wen gelten die Bestimmungen?

Die Bestimmungen der neuen LTrV gelten für sämtliche Luftfahrzeuge, mit Ausnahme von Hängegleitern (inklusive Delta) und Fallschirmen. Wichtig sind die Vorschriften demnach für:

- Piloten von Motorflugzeugen mit mindestens zwei Sitzplätzen
- Piloten von zweisitzigen Ecolights
- Piloten von zweisitzigen Segelflugzeugen
- Piloten von Flugzeugen zum Absetzen von Fallschirmspringern
- Piloten von zweisitzigen Schleppflugzeugen
- Piloten von Gas- und Heissluftballonen

Im ersten Artikel der neuen LTrV wird deren Geltungsbereich auf entgeltliche Privatflüge und gewerbmässige Flüge zum Lufttransport eingeschränkt. Dies heisst aber nicht, dass es für die unentgeltliche private Beförderung von Passagieren kei-

Neue Versicherungspflicht bei privaten Flügen

Ab dem 5. September 2005 muss jeder Passagier bei einem privaten Flug (entgeltlich und unentgeltlich) mit mindestens 100 000 Sonderziehungsrechten (190 000 CHF) versichert sein. Die Versicherung ist vom Luftfahrzeughalter abzuschliessen, doch ist der Kommandant des Luftfahrzeuges für den Nachweis mitverantwortlich. ■ RM

ne Änderungen gibt. Neu wird auch für solche Flüge eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben.

Die LTrV trat am 5. September 2005 ohne Übergangsfrist in Kraft. Den Versicherungen und Luftfahrzeughaltern blieb damit praktisch keine Anpassungszeit. Gleichzeitig wurde auch die Lufttransportverordnung (LFV) bezüglich den Voraussetzungen für eine gewerbmässige Betriebsbewilligung geändert. So müssen nun zum Beispiel Luftfahrzeuge bis 1000 Kilogramm eine Dritthaftpflichtversicherung von 1,5 Millionen SZR (rund 2,8 Millionen Franken) und solche bis 2700 Kilogramm bereits 3 Millionen SZR (rund 5,6 Millionen Franken) haben.

Unter Sonderziehungsrecht (SZR) wird eine hypothetische Währung nach der Definition des Internationalen Währungsfonds verstanden, welche aus den massgebenden Leitwährungen berechnet wird. Derzeit gilt ein Umrechnungskurs von rund 1 SZR = 1,9 CHF (vgl. aktuelle Umrechnungstabelle unter www.imf.org/external/np/fin/rates/rms_rep.cfm).

Minimale Sicherstellung

In die Luftfahrtverordnung wurde ein neuer Artikel 132 a aufgenommen, wonach die minimale Sicherstellung für Haftpflichtansprüche der Reisenden nun 250 000 Sonderziehungsrechte je Reisenden beträgt. Bei nichtgewerbmässigen Flügen, die mit Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht bis zu 2700 kg durchgeführt werden, kann die minimale Sicherstellung unter diesem Betrag liegen, muss aber mindestens 100 000 Sonderziehungsrechte je Reisenden betragen. Bei dieser Regelung wird nicht unterschieden, ob der nichtgewerbmässige Flug gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt. Die Sicherstellung von mindestens 100 000 Sonderziehungsrechten ist in jedem Falle zwingend! Zur Klarstellung heisst es deshalb in einem zweiten Absatz ausdrücklich: «Bei nichtgewerbmässigen Flügen ohne Reisende kann auf die Sicherstellung für Haftpflichtansprüche der Reisenden verzichtet werden.» Ist in einem Luftfahrzeug die Möglichkeit für eine Passagierbeförderung konkret vorhanden (Sitz eingebaut), so

sollte auf die minimale Sicherstellung nicht verzichtet werden. Welcher Luftfahrzeughalter kann schon garantieren, dass mit seinem Luftfahrzeug wirklich niemals ein Passagier befördert wird?

Verantwortlich für diese Versicherung ist der Luftfahrzeughalter, also der Operator (zum Beispiel Flugverein oder Flugschule) und nicht der Eigentümer (beispielsweise Leasinggesellschaft). Betroffen ist jedoch auch der Kommandant des Luftfahrzeuges, denn er hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Transportdokumente (inklusive Versicherungsnachweise) vorhanden sind.

Geltungsbereiche der Änderungen

Die Änderungen bezüglich Haftung und Versicherung betreffen alle Luftfahrzeuge mit Ausnahme von Hängegleitern und Fallschirmen. Auch für private, unentgeltliche Passagierflüge besteht nun eine obligatorische Versicherungspflicht von mindestens 100 000 Sonderziehungsrechten (rund 190 000 CHF) ■ RM

Nach den früheren Bestimmungen des aufgehobenen LTrR konnte ein Pilot seine Haftung bei einem privaten Passagiertransport gegen Entgelt durch Ausstellung eines entsprechenden Flugscheines auf 72 500 Franken begrenzen. Neu haftet ein Pilot sowohl bei unentgeltlichen als auch bei entgeltlichen privaten Flügen unbeschränkt. Bis zu den minimal zu versichernden 100 000 Sonderziehungsrechten besteht diese Haftung kausal, das heisst der Pilot haftet unabhängig von jeglichem Verschulden. Darüber hinaus haftet der Pilot nur dann nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden nicht auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist oder der Schaden ausschliesslich auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung eines Dritten zurückzuführen ist.

Aus diesen Bestimmungen lässt sich auch der grosse Unterschied zwischen